

Stadt Seifhennersdorf
Rathausplatz 01
02782 Seifhennersdorf



Beschlussvorlage

Nr.: 03/2024/H/S

Gremium:	Datum:	Art:	Einreicher / Amt
Stadtrat	25.01.2024	öffentlich	Bgm / HA

Beratungsfolge

Hauptausschuss
Stadtrat

Sitzungstermin

11.01.2024
25.01.2024

Betreff

Aufhebungssatzung Entgeltordnung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt beigefügte Aufhebungssatzung zur Entgeltordnung.

Beratungsergebnis:

Hauptausschuss

Sitzung am: 11.01.2024

gesetzliche Anzahl Stadträte: 4+1	Ja: 6 + 1	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend: 6 + 1	einstimmig: X	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Stadtrat

Sitzung am: 25.01.2024

gesetzliche Anzahl Stadträte: 13+1	Ja:	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend:	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 36b Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsGemO nicht zulässig.

Problembeschreibung / Begründung

Mit Beschluss BV 05/2004 wurde eine zur damaligen Zeit erforderliche Regelung für die Nutzung kommunaler Geräte und Fahrzeuge getroffen. Mittlerweile ist diese überholt und wird nur noch in Verbindung mit Gebührenbescheiden benötigt, wo der Bauhof mit Personal und Geräten/Fahrzeugen kostenpflichtig im Einsatz war. Aufgrund des Subsidiaritätsgrundsatzes in öffentlichen Verwaltungen und der demnächst erforderlichen Umsatzsteuerpflicht, ist diese Entgeltordnung entbehrlich.

Schwierig ist eine Lösung für die bisher in der Entgeltordnung verankerte Vereinsunterstützung (§ 1 Satz 2) zu finden, wonach diese kommunalen Leistungen kostenfrei in Anspruch nehmen konnten und diese durch die damals finanztechnischen „inneren Verrechnungen“ dargestellt wurden. Hierzu muss ein anderes Verfahren gefunden werden bzw. sind diese Leistungen entweder einzustellen oder nicht mehr kostenbefreit.

Bei Änderung bzw. Aufhebung von Satzungen müssen grundsätzlich die gleichen Verfahrensvorschriften wie beim Erlass von Satzungen angewendet werden. Das heißt, dies kann nur durch Satzung in der vorgeschriebenen Form erfolgen. Um die Gültigkeit oder auch nur den Gültigkeitschein einer Satzung zu beseitigen, bedarf es der ausdrücklichen und förmlichen Aufhebung der Satzung durch eine s.g. Aufhebungssatzung.



Anlage:
Aufhebungssatzung Entgeltordnung

Finanzielle Auswirkungen ?	nein
1.) Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	€
2.) Jährliche Folgekosten/ -lasten	€
3.) Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	€
4.) Einmalige oder Jährlich laufende Haushaltbelastung	€
(Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)	

Veranschlagung
im Ergebnishaushalt

im Finanzhaushalt

Haushaltstelle

Datum:	Unterschrift	Amt	Unterschrift Bürgermeisterin
02.01.2024		Hauptamt	

erforderliche Abstimmung: gemäß § 39 Abs. 6 SächsGemO erfordert der Beschluss **einfache** Stimmenmehrheit

Aufhebungssatzung zur "Entgeltordnung der Stadt Seifhennersdorf für kommunale Dienstleistungen im Bereich der Stadtverwaltung" vom 19.02.2004

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf hat aufgrund § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils zu letzt gültigen Fassung am 25.01.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Aufhebung

Die " Entgeltordnung der Stadt Seifhennersdorf für kommunale Dienstleistungen im Bereich der Stadtverwaltung" vom 19.02.2004 wird zum 01.02.2024 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Seifhennersdorf, den 26.01.2024

Gubsch
Bürgermeisterin

(Siegel)

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerke nur für interne Zwecke

Ratsbeschuß	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten
25.01.2024				